

Geschäftsordnung des LSp:R der Linksjugend ['solid] Baden-Württemberg

Mit dem Beschluss vom 08.12.2025 gibt sich der Landessprecher:innenrat (LSp:R) diese Geschäftsordnung.

§1 Sitzungen

1. Der LSp:R hält in der Regel alle 6 Wochen eine Präsenz-Sitzung ab. Die Einladungen für die ordentlichen Präsenz-Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe von Ort und der vorläufigen Tagesordnung landesverbandsöffentlich mit der Frist von mindestens einer Woche. Als Teil einer LSp:R-Sitzung soll der Termin der nächsten LSp:R-Sitzung festgelegt werden.
2. Der LSp:R hält mindestens einmal im Quartal eine mehrtägige Klausurtagung ab. Die Klausurtagung zählt als Präsenz-Sitzung.
3. Zwischen den Präsenzsitzungen findet möglichst wöchentlich zu einem gleichbleibenden Termin eine Videokonferenz statt.
4. Außerordentliche Telefon- und Videokonferenzen müssen unter Angabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Frist eingeladen werden. Davon kann in dringenden Fällen abgewichen werden, sofern alle Landessprecher:innen sowie der:die Landesschatzmeister:in darüber informiert wurden und mehrheitlich einverstanden sind.
5. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder des Landessprecher:innenrats verlangen.
6. Der Ausschluss der (Verbands-)Öffentlichkeit von Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des LSp:R.

§2 Ablauf der Sitzung

1. Die Moderation erteilt das Wort.
2. Die Moderation darf Sitzungsteilnehmende unterbrechen, um:
 1. sie zur Sache zu rufen;
 2. ihnen bei Missachtung der Sitzungsregeln das Wort zu entziehen;
 3. sie zur Ordnung zu rufen.
3. Teilnehmer:innen dürfen bei diskrimierendem Verhalten oder Verstößen gegen die Satzung oder Geschäftsordnung ihrerseits nach zwei Verwarnungen durch die Moderation nach Anhörung der Sitzung verwiesen werden. LSp:R Mitglieder können nur mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden LSp:R Mitglieder der Sitzung verwiesen werden. Dieser Verweis gilt nur für die Sitzung, auf der er ausgesprochen wird.
4. Die Moderation führt eine Redeliste.
5. Für jeden Tagesordnungspunkt wird eine eigene Redeliste geführt.

6. Die Redeliste ist folgendermaßen zu quotieren:
 1. Zuerst wird Erstredner:innen, die FLINTA* sind, das Wort erteilt.
 2. Folgend wird Erstredner:innen, die keine FLINTA* sind, das Wort erteilt.
 3. Folgend wird nicht-Erstredner:innen, die FLINTA* sind, das Wort erteilt.
 4. Zuletzt wird nicht-Erstredner:innen, die keine FLINTA* sind, das Wort erteilt.
7. Alle Mitglieder und Sympatisant:innen des Landesverbandes haben grundsätzlich Antrags- und Rederecht, sofern ihnen dieses nicht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des LSp:R entzogen wurde.

§3 Beschlüsse

1. Beschlüsse und Abstimmungen werden über OpenSlides geführt.
2. Ein Beschluss gilt mit einer relativen Mehrheit der Stimmen als angenommen, abgelehnt oder nicht entschieden. Bei Stimmengleichheit mit Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Stimmengleichheit zwischen Ja-Stimmen und Enthaltungen gilt ein Antrag als angemessen.
3. Der Landessprecher:innenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Umlaufbeschlüsse sind möglich. Diese werden gültig, wenn alle Mitglieder des LSp:R abgestimmt haben oder nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden. Ausnahmen sind möglich, wenn alle Mitglieder des LSp:R über die Abstimmung informiert wurden und Gelegenheit zur Positionierung hatten.
5. Anträge und Anfragen an den LSp:R gelten als eingegangen, wenn sie an die offizielle E-Mail Adresse des LSp:R geschickt wurden oder auf einer LSp:R Sitzung gestellt wurden.

§4 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Ein Antrag an die Geschäftsordnung (GO-Antrag) behandelt den Verlauf der Sitzung.
2. Als GO-Antrag gekennzeichnete Meldungen haben Vorrang vor anderen Meldungen und werden direkt nach Abschluss des laufenden Redebeitrags behandelt.
3. Nach Aufruf des GO-Antrags besteht die Möglichkeit einer formalen oder inhaltlichen Gegenrede.
 1. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.
 2. Erfolgt inhaltliche Gegenrede, so darf eine Person ihre inhaltlichen Einwände gegen den Antrag vorbringen. Anschließend besteht die Möglichkeit einer Fürrede. Danach wird über den Antrag abgestimmt.
 3. Erfolgt formale Gegenrede, so wird direkt über den GO-Antrag abgestimmt.
4. Abweichungen von dieser Geschäftsordnung und Änderungen dieser bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des LSp:R.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 1. Antrag auf Vorziehen oder Zurückstellen eines Tagesordnungspunkts;

2. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;
 3. Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunkts;
 4. Antrag auf Verlängerung der Beratungszeit;
 5. Antrag zur Begrenzung der Redezeit;
 6. Antrag auf Schließung der Redeliste: Bei Annahme ist es noch möglich, sich auf die Redeliste setzen zu lassen;
 7. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste;
 8. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte;
 9. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung;
 10. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit;
 11. Antrag auf (temporäre) Ablösung der Moderation;
 12. Antrag auf Ablösung des:der Protokollant:in;
 13. Antrag auf Pause;
 14. Antrag auf Entzug des Rederechts von anwesenden Gästen.
6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes ist einmal möglich.

§5 Aufgabenverteilung

1. Der LSp:R beschließt eine interne Aufgabenverteilung, welche mindestens die satzungsgemäßen Aufgaben verteilt.
2. Der LSp:R bestimmt bei seiner Konstituierung zwei Geschäftsführer:innen und eine:n stellvertretende:n Schatzmeister:in.
3. Beschlüsse und Anfragen werden durch die Landesgeschäftsführung in konkrete Aufgaben gefasst, welche spätestens auf der nächsten Sitzung Mitgliedern des LSp:R zugewiesen werden.
4. Allgemeine Aufgabengebiete werden mindestens zwei Mitgliedern des LSp:R zugeteilt, wobei zwischen Haupt- und Nebenzuständigkeit unterschieden wird.

§6 Arbeitsgruppen (AGs)

1. Arbeitsgruppen des Landessprecher:innenrates entscheiden selbst über ihre Arbeitsweise, sie sind dabei an Beschlüsse und Geschäftsordnung des Landessprecher:innenrates gebunden, sofern die AG sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben hat und bei Beschlüssen, sofern keine anderslautenden Beschlüsse durch eine Landesmitgliederversammlung getroffen wurden.
2. Alles weitere regelt das AG-Konzept

§7 Protokollführung

1. Die Sitzungen und Videokonferenzen des Landessprecher:innenrates sind ergebnisprotokollarisch zu dokumentieren.
2. Für jede Sitzung oder Videokonferenz wird eine Protokollführung und eine Moderation bestimmt. Dies erfolgt, wenn möglich, schon auf der vorangegangenen Sitzung oder Videokonferenz.
3. Landessprecher:innen sowie der:die Landesschatzmeister:in können der Veröffentlichung des Protokolls nach Bekanntgabe im Landessprecher:innenrat

mit einer Frist von zwei Tagen widersprechen und eine Änderung beantragen, wenn sie der begründeten Auffassung sind, dass eine oder mehrere Stellen signifikant falsch protokolliert sind. Nach verstrecken dieser Frist wird das Protokoll für die Mitgliedschaft im Intranet zugänglich gemacht, verantwortlich dafür ist die Landessgeschäftsführung.

§8 Gültigkeit

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung selbiger in Kraft.
2. Sie behält ihre Gültigkeit, bis der LSp:R sich eine neue Geschäftsordnung gibt.

§9 Vertraulichkeit

Über vertrauliche Informationen, die im Zuge der Tätigkeit im Landessprecher:innenrat bekannt geworden sind, ist Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und in Bezug auf Mitarbeiter:innen der Landesgeschäftsstelle.

§10 Freiwillige Suspension des Mandates

1. Landessprecher:innen können zweimal in ihrer Amtszeit begründet eine freiwillige Suspension von bis zu einem Monat beantragen. Dieser muss die absolute Mehrheit der restlichen LSp:R Mitglieder zustimmen. Beantragt dies der:die Landesschatzmeister:in oder deren Stellvertreter:in, hat die jeweils andere Person ein Vetorecht.
2. Für den Zeitraum der Suspension folgt:
 - A) Das suspendierte Mitglied des Landessprecher:innenrates wird bei Entscheidungen, ausgenommen Änderungen der Geschäftsordnung, nicht konsultiert.
 - B) Das Mitglied wird für Quoren, ausgenommen Änderungen der Geschäftsordnung, nicht mitgezählt.
 - C) Das Mitglied ist von seinen Mitwirkungspflichten entbunden. Obliegen dem Mitglied Aufgaben der Finanzführung oder der Geschäftsführung, hat es die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben weiterhin sicher zu stellen.
3. Die Suspension des Mitglieds endet vorzeitig:
 - A) durch Mehrheitsbeschluss des LSp:R,
 - B) der Mitwirkung des Mitglieds in offiziellen Kommunikationskanälen des LSp:R,
 - C) wenn es das Interesse des Verbandes erfordert.
4. Es kann zu jeder Zeit nur ein Mitglied suspendiert sein.

Änderungsprotokoll:

05.02.2026: §10 hinzugefügt